

Das Vereinigte Königreich ist ein Mehrrechtsstaat. Das Recht von Großbritannien ist geteilt in England und Wales einerseits und Schottland andererseits. Nordirland hat ein weiteres eigenes Recht. Das nordirische Recht ist dem von England sehr ähnlich, so dass von einer gesonderten Darstellung abgesehen wird. Das schottische Recht weicht dagegen in vielen Einzelheiten ab, wenn auch viele Grundsätze ähnlich bleiben. Hier erfolgt eine getrennte Darstellung.

A. England und Wales

1. IPR

England folgt dem Grundsatz der Nachlassspaltung. Bei unbeweglichem Vermögen unterliegt der Nachlass der *lex rei sitae*, bewegliches Vermögen unterliegt dem Recht am letzten ständigen Wohnort (*domicile*). Hierbei reicht es nicht aus, eine längere Zeit an einem Ort gewohnt zu haben (*residence*), sondern es ist weiterhin auch erforderlich, dass die Absicht besteht, sich an diesem Ort auch dauerhaft niederzulassen. Ist die Niederlassungsabsicht zeitlich begrenzt, so wird kein *domicile of choice* begründet. Solange dieses nicht begründet ist, besteht das *domicile of origin* fort, dass jeder mit der Geburt am Domizilort des Vaters, bzw. der Mutter bei der Geburt erwirbt.

Das englische Recht überlässt die Abgrenzung zwischen Mobilien und Immobilien dem jeweiligen Belegenheitsrecht. Zu beachten ist, dass diese Abgrenzung in zwischen Mobilien und Immobilien etwas anders als nach deutschem Recht erfolgt und deshalb einer detaillierten Prüfung, insbesondere bei dinglichen Rechten aus Grundstücken, bedarf. Anteile an Gesellschaften, die nur Immobilien verwalten werden auch nach englischem Recht als Mobiliarvermögen behandelt.

Rück- und Weiterverweisung lässt das englische Recht zu, wobei dies nicht im eigenen Recht abgebrochen wird. Die Gültigkeit von Testamenten richtet sich nach dem Haager Testamentsabkommen.

Im Ehegüterrecht gilt grundsätzlich das gleiche, wobei auf das Domizil des Ehemannes abgestellt wird. Eine Rechtswahl der Eheleute geht allerdings vor.

2. Erbrecht

Als Besonderheit des englischen Rechtes ist vorweg zu schicken, dass der Nachlass nicht unmittelbar auf den Erben übergeht, sondern immer zunächst auf einen *personal representative* als Treuhänder des Erblassers. Dieser kann durch Testament bestimmt werden (*executor*) oder durch das Gericht ernannt werden (*administrator*). Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind dann die Begünstigten (*beneficiaries*). Aufgabe des Treuhänders ist es, zunächst den Nachlass abzuwickeln und dann den verbleibenden Rest nach Abwicklung den Erben zu übergeben. Bei Kindern wird das Vermögen bis zum 18. Lebensjahr oder bis zur Heirat in eine Treuhandverwaltung hinein genommen. Vorteil des Verfahrens ist, dass die Begünstigten keinerlei Haftung unterliegen.

a. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzlichen Erben sind in mehrere Ordnungen unterteilt.

1. Abkömmlinge
2. Elter
3. vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge
4. halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge
5. Großeltern

6. vollbürtige Geschwister der Eltern und deren Abkömmlinge
7. halbbürtige Geschwister der Eltern und deren Abkömmlinge

Erben der vorigen Ordnung schließen jeweils die Erben der nachfolgenden Ordnungen aus. Kinder erben zu gleichen Teilen. Hierbei treten die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Kindes an dessen Stelle. Nichteheliche Kinder erben nur im Verhältnis zu ihren Eltern, nicht gegenüber weiteren Verwandten. Neben den Ordnungen steht der Ehegatte. Dieser schließt andere Erben ab der 4. Ordnung aus. Sind Kinder noch minderjährig, erwerben sie die Erbschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder durch vorherige Eheschließung.

Neben Kindern erhält der überlebende Ehegatte die persönliche Habe (personal chattel) sowie einen festen Geldbetrag (statutory legacy) von derzeit 125.000 Pfund . Der Restnachlass (residuary estate) wird in zwei Hälften geteilt, wovon dem Ehegatten an der einen Hälfte ein lebenslanger Nießbrauch (life interest) zusteht, der vom Administrator als gesetzlicher trust bis zum Tode des zweiten Ehegatten treuhänderisch für die Abkömmlinge verwaltet wird. Die zweite Hälfte des residuary estate erhalten die Abkömmlinge. Außerdem haben sich noch das Anwartschaftsrecht (remainder) auf den beim Ehegatten verblieben Teil.

Zudem hat der Ehegatte noch Wahlrechte. Anstelle des Nießbrauchs kann er deren kapitalisierten Wert als Einmalbetrag verlangen, so dass das restliche Vermögen direkt auf die Kinder übergeht. Des weiteren kann er verlangen, ein zum Nachlass gehörendes Familienwohnheim (dwelling house) gegen Verrechnung des Verkehrswertes mit seinen erbrechtlichen Ansprüchen übertragen zu bekommen.

Fehlen Abkömmlinge, so sind die Eltern erbberechtigt, an deren Stelle dann die vollbürtigen Geschwister des Erblassers treten. In diesem Falle steht dem Ehegatten neben den personal chattels eine auf 200.000,00 Pfund erhöhte Barabfindung zu sowie die Hälfte des Nachlasses als Vollrecht.

Sind nur entfernte Verwandte da, erhält der Ehegatte den gesamten Nachlass. Kinder erben zu gleichen Teilen.

Fehlen Erben überhaupt, so fällt der Nachlass an die Krone.

b. Testamente

Für die Errichtung eines Testamentes ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Ein gemeinschaftliches oder gegenseitiges Testament ist zulässig , aber ohne Bindungswirkungen, Erbverträge sind unbekannt. Bindungen bei gegenseitigen Testamenten sind so möglich, dass eine Vereinbarung getroffen wird, das Testament nicht zu widerrufen. Zu Lebzeiten beider Beteiligten führt dies nicht zu einer festen Bindung, kann aber Schadensersatzansprüche auslösen. Nach dem Tode des ersten, ist der Überlebende aber nach Treu und Glauben gebunden.

Für die Wirksamkeit von Testamenten ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese schriftlich errichtet werden, sie müssen unterzeichnet sein und es müssen zwei Zeugen bei der Leistung der Unterschrift oder deren Anerkennung anwesend sein. Hierbei ist nicht einmal die persönliche Unterschrift des Erblassers notwendig. Es reicht aus, dass auch ein anderer unterzeichnet, allerdings muss vermerkt sein, dass er im Namen und Auftrag des Erblassers handelt. Im letzteren Falle muss die Unterschrift allerdings bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen vom Erblasser anerkannt worden sein. Die Zeugen müssen dann die Unterschrift beglaubigen und das

Testament unterschreiben. Den Inhalt des Testaments müssen die Zeugen nicht kennen. Bei gemeinsamen Testamenten müssen die Formvorgaben für jeden Testator vorliegen.

Eine unmittelbare Vermögenszuwendung oder etwa eine direkte Rechtsnachfolge durch Testament kennt das englische Recht nicht. Vielmehr entsprechen die Zuwendungen dem deutschen Vermächtnis, Vor- und Nacherbschaft sind nicht bekannt. Allerdings können vielfältige Alternativen durch einen testamentary trust umgesetzt werden. Hierbei können den Begünstigten Beschränkungen auferlegt werden oder der Begünstigte erst später bestimmt werden. Dies kann auch dazu führen, dass das Vermögen auf Lebenszeit des Begünstigten verwaltet wird (life interest), um anschließend auf einen Dritten überzugehen.

c. Pflichtteil

Pflichtteilsrechte gibt es in England nicht. Es besteht lediglich in bestimmten Fällen ein Unterhaltsanspruch für Ehefrau und Kinder. Das Gericht kann eine Versorgung der Familie aus dem Nachlass anordnen, wenn keine angemessene finanzielle Versorgung des Betroffenen besteht. Voraussetzung ist, dass der Erblasser seinen letzten Wohnsitz (domicile) in England hatte. Die Anordnung muss binnen 6 Monaten nach Bestellung des personal representative beantragt werden. Antragsberechtigt sind in erster Linie der Ehegatte und die Kinder. Daneben kann auch ein früherer Ehegatte, Stiefkinder oder eine andere Person, die vor dem Tod vom Erblasser unterhalten wurden (z.B. ein nichtehelicher Partner), berechtigt sein. Die Kriterien hängen von vielfältigen Umständen ab. Hierbei kann auch Vermögen, das bereits zu Lebzeiten oder durch Schenkung auf den Todesfall zugewandt wurde, einbezogen werden.

3. Güterrecht

Einen Einfluss des Güterrechtes auf das Erbrecht gibt es nicht. Ein irgendwie gearteter güterrechtlicher Ausgleich findet ebenso nicht statt. Zwischen den Ehegatten besteht grundsätzlich Gütertrennung. Eine verbreitete Möglichkeit, Vermögen zwischen Ehegatten außerhalb des Erbrechts zu übertragen, ist der Erwerb von Vermögen in Form einer joint tenancy. Dies kann für jede Art von Vermögen erfolgen, üblich ist es bei Grundbesitz, etwa bei der Ehwohnung. In diesen Fällen wächst das Vermögen dem Überlebenden beim Tode eines Miteigentümers automatisch zu.

4. Besonderheiten

Das englische Nachlassverfahren unterscheidet sich wesentlich von dem Verfahren in Kontinentaleuropa. Es ist daher in diesen Fällen immer erforderlich, einen lokalen Rechtsbeistand einzuschalten. Entweder wird ein executor oder ein administrator eingesetzt, der den Nachlass sammelt, die Schulden begleicht und anschließend nach Abwicklung den Rest verteilt. Üblicherweise werden mehrere executors bestimmt, weil nur zwei executors zusammen Grundbesitz veräußern können. Der executor wird kraft Ernennung im Testament zum Rechtsträger, so dass das gerichtliche Zeugnis (grant of probate) nur deklaratorisch wirkt.

Für den administrator ist die Bestellung durch das Gericht (letters of administration) dagegen konstitutiv. Die Regeln über die Bestellung eines administrator sind gesetzlich bestimmt. Danach haben bei gesetzlicher Erbfolge bestimmte Personen in festgelegter Reihenfolge einen Anspruch auf die Ernennung. Vorrang hat hiernach der Ehegatte. Danach entspricht die Reihenfolge den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Gibt es mehrere gleichrangige Personen, so kann das Gericht nach Ermessen einen oder mehrere auswählen. Liegt ein Testament vor, ohne das ein Testamentsvollstrecker ernannt wurde, ergibt sich eine veränderte Reihenfolge. Dann sind die

durch das Testament Begünstigten in erster Linie zu ernennen, wobei diejenigen, die als Treuhänder Vermögen erhalten, vorgehen. Anschließend sind Begünstigte, die auf Lebenszeit den Nachlass erhalten sollen, an der Reihe, danach sonstige Begünstigte. Von diesen Regeln kann das Gericht abweichen, wenn der Erblasser oder Berechtigte ihr Domizil im Ausland haben.

Die Pflichten eines personal representative ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Das Amt setzt sich auf Lebenszeit fort, auch wenn der Nachlass abgewickelt ist. Er kann seine Tätigkeit daher jederzeit wieder aufnehmen.

Hatte der Erblasser sein letztes Domizil im Ausland, so kann er einen Testamentsvollstrecker eingesetzt haben. In diesem Fall wäre ein solcher Testamentsvollstrecker in der Regel auch als executor oder administrator einzusetzen.

Besonderheiten weist auch das deutsche Erbscheinsverfahren aus, wenn englisches Erbrecht anzuwenden ist. Die englischen Begriffe sind dann für den deutschen Erbschein anzupassen, so dass die Begünstigten in der Regel als Erben einzusetzen sind, wenn sie nicht nur auf einzelne Gegenstände eingesetzt wurden. Ebenso ist der dem Ehegatten zustehende Vorabbetrag im Erbschein aufzuführen. Der life interest des Ehegatten ist als Vorerbschaft zu behandeln.

5. Wichtige Fristen

Der Ehegatte muss seine Wahlrechte binnen 12 Monaten ab Bestellung des administrator ausüben. Der Anspruch auf family provisions muss binnen 6 Monaten ab Bestellung des personal representative beantragt werden. Für die Beantragung des Amtes als personal representative gibt es keine gesetzliche Frist, allerdings kann das Gericht Fristen setzen.

B. Schottland

1. IPR

Das schottische IPR entspricht dem englischen Recht, so dass hierauf verwiesen werden kann.

2. Erbrecht

Auch nach schottischen Recht geht der Nachlass nicht unmittelbar auf den Erben über, sondern zunächst auf einen personal representative als Treuhänder des Erblassers. Der executor heißt hier executor-nominate und der administrator executor-dative. Geregelt ist das Erbrecht im Succession (Scotland) Act 1964.

a. Gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge geht Schottland einen etwas anderen Weg. Der nach Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Nachlass wird in 3 Schritten verteilt:

Hiervon steht dem Ehegatten zunächst ein Vorausanspruch (Prior Rights) an bestimmten Nachlassgegenständen und eine Art Pflichterbeil (Legal Rights) zu. Ebenso steht auch den Abkömmlingen ein Pflichterbeil zu. Die legal rights sind nur aus dem beweglichen Vermögen zu

erfüllen . Seit 2006 kann auch ein nichtehelicher Partner Ansprüche geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Partner mit dem Erblasser wie eine Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner zusammenlebte. Er kann dann nach dem Tode beim Nachlassgericht beantragen, dass ihm eine Geldsumme oder ein Vermögensgegenstand aus dem Nachlass zugeteilt wird. Bei der Höhe hat das Gericht ein weites Ermessen, darf aber nicht mehr als einem Ehegatten zuwenden. Voraussetzung ist, dass kein Testament vorliegt, also gesetzliche Erbfolge besteht.

Der Vorausanspruch des Ehegatten umfasst zunächst die weitere Nutzung des von ihm bisher genutzten Familienheims (dwelling-house). Bei mehreren Wohnungen muss sich der Ehegatte für eine der Wohnungen entscheiden. Übersteigt der Wert der Immobilie nach Abzug der Belastungen den Betrag von 300.000 Pfund , so erhält der Ehegatte den Betrag in bar vorab. Ebenso erhält er den gesamten Hausrat bis zu einem Höchstwert von 24.000 Pfund, wobei Erbstücke (heirlooms) der Familie des Erblassers ausgenommen sind. Schließlich erhält er einen festen Geldbetrag von 42.000 Pfund, der sich auf 75.000 Pfund erhöht, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Diese Prior Rights sind bei Nachlassspaltung aus dem schottischen Teilnachlass zu bedienen.

Der Pflichternteil des Ehegatten beträgt 1/3 des beweglichen Vermögens, wenn Abkömmlinge vorhanden sind, sonst die Hälfte (relict's part). Die Kinder des Erblassers (bzw. deren Abkömmlinge) haben ebenso ein Pflichternteil von 1/3 des beweglichen Nachlasses, wenn ein Ehegatte vorhanden ist, sonst die Hälfte (legitim). Der Pflichternteil wird auf die Kinder nach Köpfen verteilt, an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Abkömmlinge. Sind aber nur noch Enkel vorhanden, so tritt an die Stelle der Erbfolge nach Stämmen wiederum eine Erbfolge nach Köpfen.

Die Pflichternteile werden der Höhe nach aber auch durch die Nachlassverbindlichkeiten und die Vorausansprüche des Ehegatten beeinflusst. Dies hat seine Ursache darin, dass beide - vorrangigen - Verpflichtungen anteilig aus dem beweglichen und dem unbeweglichen Vermögen zu erfüllen sind. Was dann noch übrig bleibt (free estate), steht zur Verteilung an. In Schottland sind erbberechtigt in folgender Rangfolge:

1. die Abkömmlinge
2. die Eltern, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern
3. der Ehegatte
4. Onkel und Tanten
5. Großeltern
6. Geschwister der Großeltern
7. entferntere Verwandte

Mehrere Personen in einer Gruppe erben zu gleichen Teilen, wobei die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Erben an dessen Stelle treten. Grundsätzlich verdrängen Erben der vorhergehenden Gruppe alle weiteren, Abkömmlinge also alle anderen Erbberechtigten. Eltern erben mit Geschwistern und deren Abkömmlingen je zu ½. Innerhalb der Geschwister gehen die vollbürtigen den halbbürtigen vor.

Fehlen Erben überhaupt, so fällt der Nachlass an die Krone.

Die gesetzlichen Erbregele finden auch dann ergänzend Anwendung, wenn durch testamentarische Anordnungen nicht der gesamte Nachlass verteilt wurde.

b. Testamente

Für die Errichtung eines Testamentes ist die Vollendung des 14. Lebensjahres (Jungen) oder des 12. Lebensjahres (Mädchen) erforderlich. Im übrigen ist zwischen Testamenten zu unterscheiden, die bis zum 31. 7. 1995 errichtet wurden, und solchen, die ab dem 1. 8. 1995 errichtet worden sind.

Vor dem Stichtag errichtete Testamente können in zwei Formen errichtet werden:

- Bei einem attested will besteht im Nachlassverfahren eine Gültigkeitsvermutung. Soll ein Testament in dieser Form schriftlich errichtet werden, so muss es auf jeder Seite vom Erblasser selbst unterzeichnet und am Schluss unterschrieben sein. Zwei Zeugen über 16 Jahren müssen mit Namen und genauer Anschrift auf dem Testament unterschrieben bestätigen, dass der Erblasser das Testament vor Ihnen unterzeichnet oder seine Unterschrift Ihnen gegenüber anerkannt haben.
- Bei einem holograph will ist nur die Eigenhändigkeit des Textes und die persönliche Unterschrift erforderlich, Zeugen sind nicht erforderlich. Für die Eigenhändigkeit reicht es aus, wenn der Wesentliche Teil in eigener Handschrift geschrieben wurde. Es reicht also aus in einen vorgeschrieben Lückentext handschriftlich die wesentlichen Ergänzungen vorzunehmen. Bei einem solchen Testament müssen später im Nachlassverfahren zwei Zeugen bestätigen, dass es sich um die Handschrift und Unterschrift des Erblassers handelt.

Für nach dem Stichtag errichtete Testamente gelten im Prinzip die gleichen Regeln. Allerdings wird etwas stärker zwischen Formgültigkeit und Wirksamkeitsvermutung im späteren Verfahren unterschieden. Danach ist jedes vom Erblasser unterschriebene Schriftstück zunächst formgültig. Im Nachlassverfahren gilt die Gültigkeitsvermutung nur für datierte Testamente, die einem attested will entsprechen. In allen anderen Fällen muss der Beweis erbracht werden, dass die Unterschrift vom Erblasser stammt. Eine Person reicht hier aus.

Ein gemeinschaftliches oder gegenseitiges Testament ist zulässig, Erbverträge sind unbekannt. Allerdings sind gemeinschaftliche Testamente frei widerruflich, wenn nicht die Beteiligten durch einen Testiervertrag etwas anderes vereinbart haben. Dieser Vertrag bindet aber erst nach dem Tode des Erstversterbenden. Bei wechselbezüglichen Verfügungen von Ehegatten wird eine solche vertragliche Bindung als konkludent vereinbart angenommen.

Eine Vermögenszuwendung oder etwa eine Rechtsnachfolge kennt auch das schottische Recht nicht. Vielmehr entsprechen die Zuwendungen dem deutschen Vermächtnis, Vor- und Nacherbschaft sind nicht bekannt.

c. Pflichtteil

Die bei der gesetzlichen Erbfolge bereits angesprochenen legal rights haben, weil sie vom executor auch bei testamentarischen Anordnungen vorrangig zu erfüllen sind, den Charakter von Pflichtteilsrechten. Die prior rights der Ehefrau gibt es nur bei gesetzlicher Erbfolge. Family provisions wie im englischen Recht gibt es nicht. Ein Verzicht auf die legal rights ist sowohl zu Lebzeiten des Erblassers wie auch danach möglich.

Bei kleineren Nachlässen kann es auch bei Alleinerbeinsetzung der Ehefrau zweckmäßig sein, die testamentarischen Zuwendungen auszuschlagen. Hintergrund ist, dass die prior rights des Ehegatten den Kindern nur vorgehen, wenn (teilweise) gesetzliche Erbfolge eintritt.

Die Rechte der Kinder und des Ehegatten sind in der Praxis aber nur schwach ausgestaltet und können durch entsprechende Gestaltungen leicht ausgehebelt werden. So kann etwa bewegliches Vermögen zu Lebzeiten in Immobilien umgeschichtet werden. Eine Art Pflichtteilsergänzung gibt es nicht.

3. Güterrecht

Einen Einfluss des Güterrechtes auf das Erbrecht gibt es nicht. Ein irgendwie gearteter güterrechtlicher Ausgleich findet ebenso nicht statt. Zwischen den Ehegatten besteht grundsätzlich Gütertrennung. Eine joint tenacy kennt das schottische Recht nicht. Allerdings kann in die Eigentumsdokumente (title deeds) etwa von Immobilien eine special destination aufgenommen werden, nach der der überlebende Miteigentümer mit dem Tode den Anteil übertragen erhält.

4. Besonderheiten

Das schottische Nachlassverfahren entspricht im wesentlichen dem englischen Nachlassverfahren, so dass auf die dortigen Ausführungen (mit Ausnahme der veränderten Namensgebung s. o.) verwiesen werden kann. Zum executor kann jede volljährige Person bestellt werden; wobei in Schottland Volljährigkeit bereits mit 16 Jahren eintritt. Zuständig für das nichtstreitige Nachlassverfahren ist der sheriff court, in dessen Bezirk der Erblasser sein letztes Domizil hatte. Lag dieses im Ausland, ist der Edinburgh sheriff court zuständig.

Zu beachten ist, dass ein executor-dative verpflichtet ist, eine Bürgschaft in Höhe des Gesamtnachlasses zu hinterlegen, mit der die ordnungsgemäße Abwicklung gesichert werden soll. Wegen der strengen Anforderungen an derartige Bürgschaften lässt sich dies praktisch nur mit der Hilfe von schottischen Versicherungsgesellschaften (und entsprechenden zusätzlichen Kosten) lösen. Die Bestellung eines executor-nominate ist deshalb unbedingt empfehlenswert.

5. Wichtige Fristen

Der Antrag auf Zuteilung einer Summe an einen nichtehelichen Partner muss binnen 6 Monaten nach dem Tod an das Nachlassgericht gestellt werden.